

BL_GERICHTE 715 2024 190 vom 5. Dezember 2023

BL Gerichte, 2023-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_715_2024_190

FR: BL_GERICHTE 715 2024 190 du 5 décembre 2023

IT: BL_GERICHTE 715 2024 190 del 5 dicembre 2023

Regeste

Auswirkungen eines Rechtsmittelverzichts

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 55 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 entscheidet die präsidierende Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 20'000.-- durch Präsidialentscheid. Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer zu Recht wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit für die Dauer von 16 Tagen in der Anspruchsberechtigung einstellte. Bei einem Taggeld von Fr. 143.40 liegt der Streitwert von Fr. 2'294.40 (16 Tage à Fr. 143.40) unter diesem Grenzbetrag. Über die Beschwerde ist demnach präsidial zu entscheiden.

E. 2

Vorab ist auf folgende verfahrensrechtliche Grundsätze hinzuweisen: Im Sozialversicherungsprozess gilt der Untersuchungsgrundsatz, weshalb die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern tragen, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (vgl. BGE 117 V 261 E. 3b mit Hinweisen). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass dem Kantonsgericht in Sozialversicherungssachen eine vollständige Überprüfungsbefugnis zukommt. Es ist in der Beweiswürdigung frei (vgl. § 57 VPO in Verbindung mit Art. 61 Satz 1 ATSG; Art. 61 lit. c ATSG). Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (vgl. BGE 126 V 353 E. 5b mit Hinweisen). 3.1 Gemäss § 16 Abs. 2 VPO prüft das Kantonsgericht von Amtes wegen, ob auf das Rechtsmittel eingetreten werden kann. Die Beschwerdegegnerin macht geltend, es könne nicht auf die Beschwerde eingetreten werden, da der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 4. Juni 2024 rechtsgültig auf die Beschwerdemöglichkeit verzichtet habe. Der Beschwerdeführer legt dar, dass er den Rechtsmittelverzicht am 12. Juni 2024 zurückgezogen habe, weil er von der Beschwerdegegnerin falsch beraten worden sei und sein Verzicht an einem Willensmangel leide. 3.2 Der freiwillige Verzicht auf die Erhebung eines Rechtsmittels ist weder im ATSG

noch im Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) vom 22. Juni 1982 ausdrücklich geregelt. Die Rechtsprechung geht aber davon aus, dass ein Verzicht auf ein Rechtsmittel, der in Kenntnis des durch das Rechtsmittel anfechtbaren Entscheids und während der laufenden Rechtsmittelfrist abgegeben wird, zulässig ist. Hat die Partei gültig auf eine Anfechtung verzichtet, erwächst der Entscheid sofort in formelle Rechtskraft (vgl. Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts [heute: Schweizerisches Bundesgericht, Vierte öffentlichrechtliche Abteilung] vom 23. Mai 2006, U 304/04, E. 2.1). Weiter ist aufgrund der Rechtssicherheit davon auszugehen, dass ein Rechtsmittelverzicht grundsätzlich unwiderruflich ist (vgl. für die Zulässigkeit des Verzichts auf eine Einsprache: BGE 140 V 82 E. 4.2). Ein Widerruf der einseitigen Erklärung durch die Partei ist aber zulässig, wenn sie nachweisen kann, dass der Rechtsmittelverzicht unter Willensmängeln, insbesondere aufgrund irreführender Angaben der Behörde, zustande gekommen ist.

3.3 Zunächst ist festzuhalten, dass der vorliegend angefochtene Einspracheentscheid die Verfügung vom Nr. 2048/2023 vom 5. Dezember 2023 ersetzte und an deren Stelle trat (vgl. BGE 131 V 407 E. 2.1.2.1). Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er fechte diese Verfügung und nicht den Einspracheentscheid an, kann ihm deshalb nicht gefolgt werden. Eine Anfechtung der Verfügung vom 5. Dezember 2023 ist nicht mehr möglich, weil sie schlichtweg nicht mehr existiert. Anfechtungsobjekt im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist nur noch der Einspracheentscheid vom 31. Mai 2024, in welchem sich die Beschwerdegegnerin mit den Umständen der Kündigung des Arbeitsverhältnisses und dem Ergebnis des Schlichtungsverfahrens auseinandersetzte und aufgrund der neuen Erkenntnisse die Einstelldauer zugunsten des Beschwerdeführers von 44 auf 16 Tage reduzierte.

3.4 Nach Entgegennahme des Einspracheentscheids erklärte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 4. Juni 2024 (vgl. Oekaact. 180) gegenüber der Beschwerdegegnerin folgendes: "Hiermit erkläre ich mein Einverständnis zur Annahme des Entscheids der Verfügung Nr. 2084/2023 vom 5. Dezember 2023, betreffend die 44 Einstelltage, mit Gutheissung von 28 Tagen, welche mir auf mein Bankkonto ausbezahlt werden. Ich werde keinen weiteren Rechtsweg beschreiten und akzeptiere den Entscheid in seiner vorliegenden Form". Aus diesem Schreiben wird deutlich, dass der Beschwerdeführer den Rechtsmittelverzicht in der Annahme äusserte, es würden ihm aufgrund der Reduktion der Einstelldauer von 44 auf 16 Tage noch 28 Tage an Arbeitslosenentschädigung auf sein Bankkonto überwiesen. Nachdem er aber die neue Taggeldabrechnung vom 7. Juni 2024 für den Monat Oktober 2023 erhalten hatte (vgl. Oekaact. 181), widerrief er mit Eingabe vom 12. Juni 2024 noch innerhalb der laufenden Rechtsmittelfrist seine Einverständniserklärung vom 4. Juni 2024 unter Hinweis auf Art. 23 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR) vom 30. März 1911.

3.5 Der Beschwerdeführer bezieht sich auf eine Bestimmung aus dem Privatrecht, die im öffentlichen Recht unter gewissen Bedingungen analog Anwendung findet. Art. 23 OR bestimmt, dass ein Vertrag für denjenigen unverbindlich ist, der sich beim Abschluss und der Abgabe der Willenserklärung in einem wesentlichen Irrtum befunden hat. Art. 24 Abs. 1 OR hält fest, in welchen Fällen ein wesentlicher Irrtum gegeben ist. Art. 24 Abs. 2 OR sieht vor, dass der Irrtum nicht wesentlich ist, wenn er sich nur auf den Beweggrund zum Vertragsabschluss bezieht. Vorliegend befand sich der Beschwerdeführer bei der Abgabe seiner Willenserklärung betreffend die im Einspracheentscheid klar festgehaltenen 16 Einstelltage offensichtlich nicht im Irrtum. Es war ihm bewusst, dass der Entscheid rechtskräftig wird und damit anerkannte er auch die Höhe der Einstelltage. Auch über die

Bedeutung eines Rechtsmittelverzichts und dessen Folgen irrte er nicht. Stattdessen bezieht sich der Irrtum auf den Beweggrund des Beschwerdeführers zur Abgabe des Rechtsmittelverzichts, denn er gab diesen in der Erwartung ab, es würden ihm anschliessend 28 Taggelder ausbezahlt. Es handelt sich somit um einen klassischen Motivirrtum gemäss Art. 24 Abs. 2 OR, der unbeachtlich ist, weshalb der Beschwerdeführer grundsätzlich weiterhin an seine Willenserklärung gebunden ist.

4.1 Der Beschwerdeführer macht nun weiter geltend, er habe von der Beschwerdegegnerin eine falsche Auskunft erhalten und gestützt darauf irrtümlicherweise seinen Rechtsmittelverzicht erklärt und sei nun in seinem guten Glauben zu schützen. Das in Art. 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 verankerte Recht auf Vertrauensschutz bewirkt unter anderem, dass eine selbst unrichtige Zusicherung einer Behörde unter bestimmten Umständen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung des Rechtssuchenden gebietet (vgl. BGE 127 I 31 E. 3a). Gemäss Rechtsprechung und Doktrin ist dies der Fall, 1. wenn die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat; 2. wenn sie für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder wenn die rechtsuchende Person die Behörde aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte; 3. wenn die Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte; 4. wenn sie im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können, und 5. wenn die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren hat.

4.2 Der Beschwerdeführer kann seine Behauptung, er sei von der Beschwerdegegnerin im Rahmen von Telefongesprächen falsch informiert worden, nicht belegen. Die Beschwerdegegnerin bestreitet nicht die Telefonate an und für sich, sondern lediglich die Zusicherung gegenüber dem Beschwerdeführer, es würden ihm 28 Tage ausbezahlt, sobald der Einspracheentscheid rechtskräftig sei. Würde man der Darstellung des Beschwerdeführers folgen, müsste man davon ausgehen, dass es sich hierbei um eine qualifiziert falsche Aussage der langjährigen und ausgesprochen erfahrenen Juristinnen der Beschwerdegegnerin handeln würde. Eine derartige Beratung ist aber nicht leichthin anzunehmen, insbesondere da sich der Fall des Beschwerdeführers nicht als umfangreich oder komplex zeigt. Der Beschwerdeführer meldete sich ab dem 9. Oktober 2023 arbeitslos. Bereits per 30. Oktober 2023 meldete er sich aber wieder von der Kontrolle ab. Dies ergibt ein Total von lediglich 17 Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit. Aus diesem Grund erscheint es als höchst unwahrscheinlich, dass er eine Zusicherung von den Mitarbeiterinnen der Beschwerdegegnerin erhielt, wonach ihm 28 Tage ausbezahlt würden. Gemäss den allgemeinen Beweisgrundsätzen hat er den Umstand der falschen Beratung zu beweisen, was ihm nicht gelingt. Aus diesem Grund ist er weiterhin an seine Willenserklärung gebunden und der Rechtsmittelverzicht gilt.

E. 5

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann, weil der angefochtene Einspracheentscheid vom 31. Mai 2024 im Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde bereits formell rechtskräftig war.

E. 6

Gemäss Art. 61 lit. f bis ATSG ist das Verfahren bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist. Sieht das Einzelgesetz keine Kostenpflicht vor, kann das Gericht einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, Gerichtskosten auferlegen. Da das AVIG keine Kostenpflicht vorsieht

und sich die Parteien weder mutwillig noch leichtsinnig verhalten haben, sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird keine Parteientschädigung ausgerichtet (Art. 61 lit. g ATSG). Demgemäss wird e r k a n n t : 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.